

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter,
der Förderschulen
in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen

nachrichtlich:
Schulen in freier Trägerschaft

Dresden,  April 2021

Schulbetrieb ab dem 26. April 2021 an Förderschulen

Sehr geehrte Schulleiterinnen,
sehr geehrte Schulleiter,

der Deutsche Bundestag hat gestern den Entwurf eines Vierten Bevölkerungsschutzgesetzes beraten und beschlossen. Sie wissen, dass wir uns mit Blick auf die Schulen eine andere Lösung gewünscht hatten. Gemeinsam haben wir große Anstrengungen unternommen, damit Unterricht kontinuierlich wieder in der Schule stattfinden kann. Jetzt müssen wir den Blick nach vorn richten und in der gegebenen Situation das Lernen unserer Schülerinnen und Schüler bestmöglich gewährleisten.

Den Betrieb aller Schulen ab Montag, dem 26. April 2021 hat der Bundesgesetzgeber nach festen Inzidenzwerten im jeweiligen Landkreis bzw. der Kreisfreien Stadt geregelt, die uns keinen Spielraum mehr einräumen, auf lokale Hotspots oder besonderes Infektionsgeschehen vor Ort angemessen zu reagieren:

- Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen ist zwingend Wechselunterricht ab dem übernächsten Tag durchzuführen. Dies gilt für alle Schularten.
- Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 165 an drei aufeinanderfolgenden Tagen ist ab dem übernächsten Tag Präsenzunterricht untersagt. Die Möglichkeit die Schülerinnen und Schüler an den Förderschulen und in den Abschlussklassen davon auszunehmen, haben wir soweit wie möglich ausgelegt.
- Die Schulen bleiben geschlossen, bis ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen in Folge den Inzidenzwert von 165 unterschreitet. Ist dies der Fall so können ab dem übernächsten Tag die Schulen wieder geöffnet werden. Die Schulleitungen werden offiziell über das Landesamt für Schule und

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische
Dokumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.htm

Bildung informiert, wenn sich inzidenzbasiert eine Änderung abzeichnet.

Diese vom Bund festgelegten Schwellenwerte allein entscheiden bis zum 30. Juni 2021 darüber, in welcher Weise Schule und Unterricht stattfinden können.

Mit Blick auf die Förderschulen und Abschlussklassen bestehen Ausnahmeregelungen und Öffnungsklauseln, die nachfolgend untersetzt werden.

Die Öffnungsklausel für Förderschulen ermöglicht uns grundsätzlich Unterricht in Präsenz auch bei einer Inzidenz über 100 bis 165 sowie einer Inzidenz über 165 pro 100.000 Einwohner im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen Kreisfreien Stadt. Damit gelten grundsätzlich in diesen Phasen die folgenden einheitlichen Rahmenbedingungen:

Es findet grundsätzlich Präsenzunterricht statt.

Bei Förderschulen gelten die bestehenden Klassengrößen als mit dem infektionsschutzrechtlichen Ziel des Wechselunterrichts vereinbar. Denn damit bewegen wir uns in einer Größenordnung der Lerngruppen, wie sie auch im Wechselunterricht an den Regelschulen gegeben ist. Damit besteht in Verbindung mit der strikten Einhaltung der Hygienekonzepte und des Testregimes und der grundsätzlichen Möglichkeit, Abstände zu halten, die Voraussetzung für einen sicheren Schulbetrieb, auch wenn uns bewusst ist, dass im Alltag und mit Blick auf die Spezifik der Schülerinnen und Schüler sowie ihren Unterstützungsbedarf ein Abstand von 1,5 Metern nicht uneingeschränkt gewährleistet werden kann.

Für die Abschlussklassen der Förderschulen, die nach den Lehrplänen für die Oberschule unterrichtet werden und Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen finden diese Regelungen ebenso Anwendung.

In der Regel gehen wir davon aus, dass bis zur Klassenstufe 6 kein Wechselunterricht und damit auch keine Notbetreuung in der Primarstufe erforderlich sein werden.

Für den Fall, dass in einzelnen Fällen für Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe 6 doch Wechselunterricht umgesetzt werden muss, ist Folgendes zu beachten:

Die Hortbetreuung findet bis zu einer Inzidenz von 165 als eingeschränkter Regelbetrieb statt. Das Angebot besteht für alle Kinder mit einem Hortvertrag, unabhängig von der Phase des Wechselmodells bzw. vom Anspruch auf Notbetreuung. Für Hortkinder, die ihren Hort am Standort der Schule besuchen, jedoch nicht an der Testung im Rahmen des Wechselunterrichts oder der Notbetreuung teilnehmen konnten, müssen die erforderlichen Testkits zur Testung im Hort übergeben werden.

Die Ihnen bekannten Regelungen zum eingeschränkten Regelbetrieb gelten fort. Weiterhin sind auch alle an der Schule anwesenden Schülerinnen und Schüler zur regelmäßigen Durchführung der Antigen-Selbsttests unter schulischer Anleitung und Aufsicht verpflichtet.

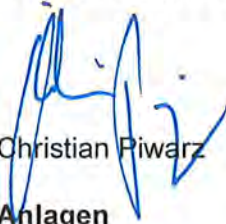
Ergänzend verweise ich auf die bevorstehende Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung, die wir Ihnen zeitnah zusenden werden. Weitergehende Hinweise zum Schulbetrieb in den Sekundarstufen I und II haben wir in der beigefügten Anlage zusammengefasst.

Sehr geehrte Schulleiterinnen,
sehr geehrte Schulleiter,

Förderschulen können damit aus gegenwärtiger Sicht ein kontinuierliches Bildungsangebot im Rahmen der Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 30. Juni 2021 sichern. Mit dieser Regelung wollen wir die Chance nutzen, die spezifischen Bedürfnisse dieser Kinder und Jugendlichen so weit als möglich zu berücksichtigen.

Ich danke Ihnen und Ihrem Kollegium erneut für Ihren Einsatz im Sinne der uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler und wünsche Ihnen Kraft auch für diese besonders beanspruchende Phase der Pandemie.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Piwarz

Anlagen